

Reglement Liechtensteiner Cup (FL-Cup)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Liechtensteiner Fussballverband führt jedes Jahr einen Wettbewerb um den Liechtensteiner Cup durch.
2. Der Liechtensteiner Cup-Sieger erhält jedes Jahr einen neuen Pokal, den er auch behalten kann.

B. Titel und Übergabe

3. Der Sieger trägt den Titel „Liechtensteiner-Cup-Sieger 20..“ (Jahreszahl der Saison, in welcher der Wettbewerb endet).
4. Die Spieler, der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten des Endspiels erhalten Erinnerungsmedaillen. 30 Spieler des Siegers sowie der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten erhalten Goldmedaillen; 30 Spieler der besiegten Mannschaft erhalten Silbermedaillen.
5. Die Übergabe des Liechtensteiner Cups erfolgt sofort nach dem Endspiel.

C. Teilnahme, Modus

6. Die Verbandsmitglieder können mit allen ihren Aktivmannschaften am Liechtensteiner Cup teilnehmen.
7. Die Teilnahme am Liechtensteiner Cup ist für die erste Aktivmannschaft jedes Vereins obligatorisch.
8. Die Spiele des Liechtensteiner Cups werden nach dem Pokalsystem (Ausscheidungssystem) ausgetragen. Die Sieger der jeweiligen Runden steigen in die jeweils nächste Runde auf. Je nach Beteiligung können Vor- und Hauptrunden ausgetragen werden. Die Halbfinalisten des Vorjahres greifen erst im Viertelfinale in den laufenden Cupwettbewerb ein, werden aber nicht mehr gesetzt!
9. Sämtliche Gegner werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen dem Leiter Breitenfussball, welcher diese Kompetenz an den Geschäftsführer delegieren kann. Der Liechtensteiner Fussballverband ist berechtigt, bis und mit Achtelfinal-Partien Mannschaften zu setzen. Es können auch Vorrunden gespielt werden.

Auslosung von zwei Mannschaften des gleichen Vereins, bis und mit

Viertelfinals: Nehmen von einem Verein mehrere Mannschaften an den Cupspielen teil und werden diese beiden Mannschaften gegeneinander ausgelost, wird wie folgt verfahren:

An Stelle der unterklassigen Mannschaft wird eine andere Mannschaft gezogen. Bei gleicher Ligazugehörigkeit wird das Heimrecht für diese Paarung durch erneutes Losen festgestellt. Treffen die beiden Mannschaften eines Vereins bei der letzten zu ziehenden Paarung aufeinander, wird die unterklassige Mannschaft mit der Gastmannschaft der letzten zuvor gezogenen Paarung getauscht.

10. Die Spiele finden grundsätzlich auf dem Hauptplatz des erstgezogenen Vereins statt. Ausnahmen bzgl. Hauptplatz (Licht, etc.) müssen durch den LFV bewilligt werden. Witterungsbedingte Absagen müssen ebenfalls durch den LFV bewilligt werden, evtl. durch den Einsatz eines Inspizienten des LFV.

Bzgl. des Heimrechts der erstgezogenen Mannschaft gelten folgende Ausnahmen: Bis und mit Halbfinale hat die unterklassige Mannschaft Platzwahl/Heimrecht, bei gleich klassierten Mannschaften hat die erstgezogene Mannschaft Heimrecht.

Ein Platzabtausch zwischen einem unter- und einem oberklassigen Verein ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet. Dieser ist innert zehn Tagen nach der Auslosung der Geschäftsstelle des LFV durch beide Vereine schriftlich mitzuteilen.

11. Das Cup-Endspiel wird in einem "UEFA tauglichen Stadion", entweder im Rheinpark Stadion Vaduz oder im Sportpark Eschen/Mauren ausgetragen. Die Spielorte sollen alternierend abgewechselt werden. Die Entscheidung über den Spielort obliegt dem LFV-Vorstand.
12. Die Daten der Runden des Liechtensteiner Cups und des Finals werden vom LFV-Vorstand festgelegt und sind verbindlich (Ausnahmeregelungen durch den LFV in Absprache mit den beteiligten Vereinen sind möglich). Diesbezüglich wird der Wettkalender des OFV und den weiter betroffenen Abteilungen (SFL, 1.Liga, Amateurliga) des Schweizerischen Fussballverbandes berücksichtigt.

D. Kommerzielle Rechte

13. Die TV-Rechte am Liechtensteiner Cup obliegen dem Liechtensteiner Fussballverband.
14. Bei allen Spielen, ausser dem Finalspiel, hat der Heimverein das Recht, die Werbung im Stadion selber zu vermarkten.

E. Spielbetrieb

15. Es gelten die offiziellen Spielregeln der FIFA und des SFV / LFV.
16. Ist das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit von 2 x 45 Minuten unentschieden, so wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bei

unentschiedenem Ausgang nach Verlängerung wird ein Elfmeterschiessen durchgeführt.

17. Zur Teilnahme an den Spielen um den Liechtensteiner Cup sind alle Spieler und Aktivmannschaften berechtigt, die im Zeitpunkt der Austragung des Wettspieles für den teilnehmenden Verein und die Mannschaft gemäss Statuten und Reglemente des Schweizerischen Fussballverbandes qualifiziert sind. Ein Spieler gilt für die Mannschaft eines Vereins als spielberechtigt, für welche er sein erstes Aktivcupspiel der jeweiligen Saison absolviert. Wechselt ein Spieler während der Saison den Verein innerhalb des LFV, ist er auch für den neuen Verein spielberechtigt. Die Mannschaftskarte mit den eingesetzten Spielern des 1. Aktivcupspiels gilt als Spielerliste! Es dürfen maximal 2 Spieler während einer Cupsaison in mehreren Mannschaften des gleichen Vereins spielen. Die Dressfarben sind unter den Vereinen gegenseitig abzustimmen.
18. Die Schiedsrichter / Schiedsrichtertrios werden vom LFV bei den zuständigen Aufgebotsstellen des OFV oder SFV entsprechend aufgeboden und bezahlt. Sie erhalten die im Schiedsrichter-Reglement festgesetzten Entschädigungen. Die Qualifikation der Schiedsrichter (-Trios) richtet sich nach den Vorgaben der oberklassigen Mannschaft.
19. Ab den Viertelfinalspielen sind Schiedsrichter-Trios obligatorisch.
20. Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den Spielrapport dem LFV-Sekretariat zuzustellen. Der LFV stellt allenfalls eine Kopie den Abteilungen des SFV zwecks Kontrolle der Spielerqualifikation und/oder bei Bedarf die Meldung von schwerwiegenden Fällen zur weiteren Behandlung zu.

F. Disziplinar massnahmen

21. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement entscheidet kompetenzgemäss der LFV-Vorstand oder die Disziplinarkommission.
22. Die Strafkompentenz für alle Vorkommnisse anlässlich von Cupspielen des Liechtensteiner Fussballverbandes liegt grundsätzlich (mit Ausnahme der zu F. angeführten Abweichungen) bei den zuständigen Kontroll- und Strafkommisionen des SFV. Darin inbegriffen sind auch alle Vergehen, für die ein Verein im SFV gemäss Art. 14 des Wettspielreglementes haftet.
23. Sanktionen gegen Spieler, die mit Disziplinarstrafen (in Cupspielen des LFV) belegt werden, fallen in die Kompetenz der LFV-Strafkommision. Zur Festlegung des Strafmasses gilt die Rechtspflegeordnung des SFV. Die Wirksamkeit der Disziplinar massnahmen-/Strafen aus Gelben und Roten Karten bezieht sich ausschliesslich auf diesen Nationalen Wettbewerb. Die LFV-Strafkommision wird durch den LFV-Vorstand definiert.
24. Die Verbüssung der Spielsperren kann nur mit der Mannschaft erfolgen, mit der diese eingehandelt wurden. Spielsperren aus Verwarnungen enden jeweils mit Beendigung des jährlichen Cupwettbewerbes. Noch offene Spielsperren aus Feldverweisen werden hingegen auf den Bewerb der folgenden Saison übernommen. Dies auch im Falle von Vereinswechsel

innerhalb des Verbandsgebietes.

G. Proteste und Rekurse

25. Gegen Entscheide der LFV-Strafkommission oder Entscheide der zuständigen Kontroll- und Strafkommissionen innerhalb des SFV ist Rekurs gemäss deren Reglemente möglich.
26. Gegen Entscheide der LFV-Strafkommission ist binnen 3 Tagen ab Zustellung eine schriftliche Einsprache bei gleichzeitiger Hinterlegung eines Kostenvorschusses analog dem Meisterschaftsbetrieb bei der Berufungsinstanz des LFV möglich. Diese entscheidet endgültig. Bei Suspensionen herrührend ausschliesslich aus Verwarnungen ist kein Rekurs möglich.

H. Forfaits

27. Erklärt ein Verein Forfait, so hat er dem Gegner die entstandenen Kosten und eine vom LFV-Vorstand festzulegende Entschädigung zu vergüten.

I. Freikarten, Vergünstigungen

28. Für Cup-Spiele sind sämtliche Vergünstigungen von Seiten der beteiligten Vereine grundsätzlich ungültig. Mitglieder und Supporter der Vereine haben kein Anrecht auf Reduktion. Ausweise und Abonnemente sind ungültig. Die beteiligten Vereine können einvernehmlich eine Sonderregelung für Vergünstigungen beschliessen.
29. Die Finalisten erhalten folgendes Kontingent an Gratiskarten zugeteilt: Je 10 Karten im Ehrengastbereich und 20 „normale“ Eintrittskarten. Die Zuteilung der übrigen Sitzplatzkontingente bestimmt der LFV-Vorstand.

K. Organisatorisches und Finanzielles

30. Die Platzvereine organisieren die Spiele bis und mit dem Halbfinale. Die Spiele gehen auf Rechnung und Gefahr der beteiligten Vereine gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.
31. Bei Vor- und Hauptrunden werden die Zuschauereinnahmen je zur Hälfte unter den teilnehmenden Vereinen aufgeteilt. Die Platzkassiere werden von den teilnehmenden Vereinen gestellt.
32. Das Finalspiel wird vom LFV organisiert.
33. Jeder Viertelfinalist erhält vom LFV CHF 500.00. Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt nach dem Cupfinale.
34. Auf Ersuchen des Gastvereins hat der Platzverein am Schluss des Spiels eine Aufstellung über die Ticketbruttoeinnahmen zu erstellen.
35. Die Abrechnung aus dem Spiel muss spätestens 20 Tage nach dem Spiel

dem Gegner zugestellt und der ihm zukommende Betrag aus den Nettoeinnahmen innert der gleichen Frist ausbezahlt werden.

36. Ergibt das Spiel ein Defizit, so hat der Gegner innert 20 Tagen nach Empfang der Abrechnung dem Platzclub seinen Anteil zu vergüten.

L. Schlussbestimmungen

37. Über alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Angelegenheiten entscheidet der LFV-Vorstand, wobei Berufung an die LFV-Berufungsinstanz möglich ist. Diese entscheidet endgültig.
38. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Liechtensteiner Cups betreffen, insbesondere gegen die Auslosungen, die Spieltermine, die Ansetzung bezüglich Termin und Austragungsort und die Verschiebung von Spielen sowie gegen die Bezeichnung der Schiedsrichter kann nicht rekrutiert werden.
39. Dieses Reglement wurde an der LFV-Delegiertenversammlung vom 24. März 2014 genehmigt und tritt auf dieses Datum hin in Kraft. Das frühere Reglement ist damit aufgehoben.

Liechtensteiner Fussballverband

Der Präsident	Leiter Breitenfussball
Matthias Voigt	Marco Ender